27.04.2007

BEHINDERT—SELBSTBESTIMMT



VERANTWORTLICH FÜR DIE-SE BEILAGE ZUR INVALIDEN-VERSICHERUNG UND ZUR 5. IV-REVISION:

SOZIALISTISCHE ALTERNA-TIVE (SOAL)/SOLIDARITÄT BASEL. SOLIDARITÉS GENF, LAUSANNE, NEUENBURG

POSTFACH 8616 CH-8036 7ÜRICH WWW.ANTIDOT.CH



STANDPUNKTE

LINKE PERSPEK-TIVEN FÜR DIE IV

SOZIALISTISCHE ALTERNATIVE (SOAL)/SOLIDARITÄT. DAS REFERENDUM GEGEN DIE 5. IV-RE-VISION IST 7USTANDE GEKOMMEN. OBWOHL WIR UNS ÜBER DIE BREITE DES AB-STIMMUNGSBÜNDNISSES FREUEN, WERDEN IN DEN STELLUNGNAH-MEN DER EINZELNEN BETEI-LIGTEN DOCH AUCH DEUTLICHE INHALTLICHE DIFFERENZEN SICHTBAR. WIR WOLLEN DIE AB-STIMMUNGSKAMPAGNE NUTZEN. UM AUS LINKER SICHT ÜBER DEN SOZIALABBAU UND DIE NEOLI-BERALEN ANGRIFFE AUF DIE BESTEHENDE INVALIDENVER-SICHERUNG HINAUS GRUNDSÄTZLICHE FORDERUNGEN UND VORSTELLUNGEN ZUR SOZIALEN SICHERUNG UND ZUM **GESELLSCHAFTLICHEN** ZUSAMMENHALT ZU FORMULIE-REN.



iemand bestreitet, dass die Invalidenversicherung revisionsbedürftig ist. Schon heute garantiert sie nicht allen von Invalidität betroffenen Menschen ein sicheres, ausreichendes Einkommen. Die Verfahren bis zur Zusprache einer Rente sind langwierig und bringen Betroffene, die über keine ausreichenden Reserven verfügen, in finanzielle Schwierigkeiten. Die Zunahme von Invalidität deutet auf Probleme im Bereich der Arbeitsbedingungen, der Umwelt und der sozialen Verhältnisse hin. Die Ursachen dieser Missstände müssen untersucht und behoben werden. Gleichzeitig gilt es, die UnternehmerInnen zu verpflichten, mittels Arbeitszeitverkürzung, Abbau des Leistungsdrucks, gesetzlich garantierter Mindestlöhne etc. korrekte Arbeitsplätze für alle zu schaffen.

Im Zentrum der IV-Revision steht jedoch nicht die Verbesserung der Lage der Betroffenen oder eine Bekämpfung der Ursachen zunehmender Erwerbsunfähigkeit. Wie schon bei der Revision der Erwerbslosenversicherung geht es den bürgerlichen Parteien und der SP-Spitze darum, Kosten einzusparen und die Betroffenen möglichst weitgehend für die Erwerbsarbeitswelt verfügbar zu halten. Kern der IV-Revision ist daher die Kürzung von Leistungen, verbunden mit repressiven

Mitteln (Einführung der so genannten «Mitwirkungspflicht») und die Konzentration der Entscheidungsbefugnisse über Frühabklärung, Feststellung der Erwerbsfähigkeit sowie Massnahmen und Leistungen auf die IV-Stellen. Die soziale Absicherung von Erwerbslosen, Kranken oder aus anderen Gründen von Armut Betroffenen wird nicht als Recht auf eine gesicherte Existenzgrundlage verstanden. Die Rente wird vielmehr als eine an Bedingungen geknüpfte minimale Absicherung ausgestaltet, die einen weitgehenden Verlust an selbstbestimmter Lebensführung beinhaltet.

Absicherung statt Ausgrenzung

Wir fordern dagegen einen Ausbau der IV zu einer existenzsichernden Sozialversicherung und Verbesserungen insbesondere für Frauen, Jugendliche und MigrantInnen. Da die IV an frühere Erwerbsarbeit gekoppelt ist, sind Personen mit geringer, unterbrochener oder schlechter bezahlter Erwerbstätigkeit heute nur unzureichend abgesichert. Aufgrund bürokratischer Barrieren und abschreckender Prozeduren verzichten zudem viele Betroffene auf ihre Ansprüche, insbesondere im Bereich der Ergänzungsleistungen.

Von einer Versicherung für kranke Menschen erwarten wir, dass sie so niederschwellig ist,



Sozialistische Alternative

Die verschiedenen SolidaritéS-Gruppen aus der Westschweiz und die Sozialistische Alternative (SoAL) in Basel beschäftigen sich schon seit längerem mit dem Themenkreis soziale Sicherheit, Armut, Feminismus, Repression und linke Alternativen. Wir haben uns stark für das Zustandekommen des Referendums gegen die 5. IV-Revision engagiert. Nun wollen wir mit dieser Zeitung die politischen Hinter-

solidaritéS

gründe der Abbaumassnahmen beleuchten und die Diskussion stärker auf die nötigen gesellschaftlichen Veränderungen fokussieren. Redaktion der Beilage: Birgit Althaler, Urs Diethelm, Alena Wehrli.

Informationen über uns und unsere weiteren Tätigkeiten:

www.soal.ch und www.solidarites.ch

dass sie an alle Betroffenen unbürokratisch und rasch Leistungen ausrichtet. Ausserdem muss sie die Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Betroffenen stärken und sich am Abbau von Barrieren orientieren, die der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben im Weg stehen. Wir sind gegen Massnahmen, die stattdessen Stigmatisierung und Ausgrenzung fördern. Nicht zuletzt lehnen wir grundsätzlich die autoritären Tendenzen ab, die in der Pflicht zur Teilnahme an bestimmten Massnahmen (Therapien, Kurse, Abklärungen) zum Ausdruck kommen und sich hinter Begriffen wie «Integration» oder «Eingliederung» verbergen. Während real immer mehr Menschen erwerbslos und krank oder invalid sind, wirken die Behörden mit der Einführung von Zwangsmassnahmen an der Ausgrenzung von Betroffenen und der Aushöhlung von Arbeitsbedingungen und Löhnen mit, was sich negativ auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen

Forderungen

An eine zukünftige Invalidenversicherung haben wir folgende Erwartungen:

aller Lohnabhängigen auswirkt.

• Die IV-Renten müssen für alle Renten-BezügerInnen existenzsichernd sein. Es braucht Mindestrenten, die sich an den gewerkschaftlich empfohlenen Mindestlöhnen orientieren.

- Es braucht Massnahmen, die eine Teilhabe von behinderten Personen am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, das heisst Arbeitsstellen, Wohnungen, behindertengerechte Verkehrsmittel, Entfernung baulicher Hindernisse, individuelle Assistenz etc.
- Es braucht einen ausreichenden Kündigungsschutz und Krankentaggeld bis zur effektiven Berentung.
- Es braucht eine ausreichende, staatliche Finanzierung der Invalidenversicherung durch progressive Steuern, nicht aber durch unsoziale Konsumsteuern wie die Mehrwertsteuer.
- Statt die aufwendige und von den Betroffenen vielfach nicht gewünschte Aussonderung von Menschen in Heime und Spezialeinrichtungen zu fördern, muss das Schwergewicht auf die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens im gewohnten Kontext gelegt werden.

Deckende Sozialver sicherung

Generell treten wir für die Idee einer Sozialversicherung ein, die eine gesicherte Existenz in verschiedenen Lebenslagen (Alter, Krankheit, Erwerbslosigkeit etc.) garantiert. Dazu gehört auch die Überführung der zweiten und dritten Säule in eine umfassende, existenzsichernde Sozialversicherung.

ZU DIESER BEILAGE

Abbau der Renten, mehr Kontrolle und weniger Selbstbestimmung für Behinderte: Die bürgerlichen Parteien haben den bisher umfassendsten Abbau einer Sozialversicherung ausgearbeitet. Den Abbau durch die 4. IV-Revision haben SP und Behindertenverbände noch mitgetragen, bei der 5. Revision zogen nun Betroffene und die radikale Linke mit einem Referendum die Notbremse. Es ist wichtig, dass wir die Revision am 17. Juni an der Urne stoppen. Die Chancen sind intakt. Aber was kommt danach?

Bei einem erfolgreichen Nein am 17. Juni sehen wir drei mögliche Szenarien: 1. Die bürgerliche Parlamentsmehrheit wird eine zusätzliche und ausreichende Finanzierung der IV endgültig blockieren und mit der finanziellen Ausblutung der Sozialversicherung versuchen, doch noch ihre Abbaupläne zu verwirklichen. 2. Eine Koalition aus bürgerlichen Parteien und Sozialdemokratie wird eine etwas entschärfte neoliberale Abbauvorlage ausarbeiten. 3. Die Behindertenbewegung und die Linke schaffen es, genügend Druck aufzubauen, um Verbesserungen der IV und Fortschritte für die Selbstbestimmung und Gleichberechtigung von Behinderten einzubringen. Wie wird das dritte Szenario möglich? Die widerständische Linke hat zwar wesentlich zum Zustandekommen des Referendums beigetragen, entwickelte aber kaum politische Alternativen in der Frage des neoliberalen Umbaus der Sozialversicherungen und noch weniger in Fragen der Selbstbestimmung und Gleichberechtigung von Behinderten und Kranken. In der Referendumskampagne können wir viele Kritikpunkte an der neoliberalen Politik einbringen. Mit dieser antidot-Beilage wollen wir eine vertiefte Auseinandersetzung über das Thema anstossen. Denn ohne Alternativen werden wir keinen Einfluss auf die Veränderung nehmen



RENTENVERWEIGERUNG

EIN VOR-GESCHMACK AUF DIE 5. IV-REVISION

DANIEL SÜRI. DAS BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN (BSV) IST STOLZ AUF SEINE LEIS-TUNG. DIE BESTIE KONNTE GE-ZÄHMT WERDEN: 2006 SANK DIE ZAHL DER NEUEN IV-RENTEN UM 16 PROZENT. GEGENÜBER 2003 BETRÄGT DIE REDUKTION SOGAR 30 PROZENT. INFOLGE DIESES ERGEBNISSES STIEG DIE ABLEH-NUNGSRATE FÜR ERSTANTRÄGE VON 42 AUF 45 PROZENT. FÜR DAS JAHR 2006 ENTSPRICHT DIES 16 000 ABLEHNUNGEN. DAZU KOMMEN RUND 6000 RENTEN-KÜRZUNGEN ODER -STREICHUN-GEN (FÜR 2005) INFOLGE DER MIT DER 4. IV-REVISION EINGE-FÜHRTEN ÜBERPRÜFUNG. DIESE STABILISIERUNG DER IV-RENTEN KASCHIERT - WENN AUCH SEHR SCHLECHT - EINE EMPFINDLICHE VERSCHÄRFUNG DER LAGE VON TAUSENDEN IV-RENTNERINNEN UND EINE DOPPELTE KOSTENVER-LAGERUNG: EINERSEITS AUF DIE KANTONALE UND GEMEINDESO-ZIALHILFE UND ANDERERSEITS AUF DIE BEHINDERTEN UND IHRE FAMILIEN. DEN PREIS FÜR DIESEN «SIEG» DER TECHNOKRATINNEN IM BSV BEZAHLEN ABER ANDERE.

m zu verstehen, wie das BSV auf dieses Ergebnis kommt, muss zuerst darauf hingewiesen werden, dass die Verschärfung bei der Zusprache von Neurenten und der Änderung bestehender Renten auf die 4. IV-Revision und auf eine praktische Vorwegnahme der Grundsätze der 5. IV-Revision zurückgeht. So ist die Früherkennung samt den damit einhergehenden Sanktionen ausdrücklich in einer Vereinbarung vorgesehen, die am 1. Januar 2006 in Kraft trat und von der IV-Stellen-Konferenz (IVSK), santésuisse, dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) und dem BSV ausgearbeitet wurde. Die Rechtsgrundlage für diesen Mechanismus besteht noch nicht, nachdem gegen die 5. IV-Revision das Referendum ergriffen wurde - für die Visionäre ein unbedeutender Nebenaspekt.

Jonglieren mit Zahlen

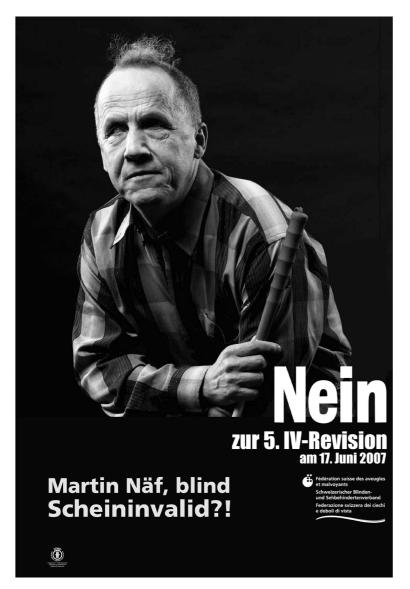
Wichtig zu wissen ist, dass der Anspruch auf eine Rente nicht vom Grad der körperlichen oder psychischen Invalidität abhängt, sondern von dem durch diese Invalidität verursachten Verdienstausfall. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40 Prozent, der zu einer Ablehnung der Rente führt, bedeutet also, dass der Einkommensausfall tiefer als 40 Prozent liegt. Schon mit der 4. IV-Revision wurde ja die einem Verdienstausfall von 60 bis 70 Prozent entsprechende Dreiviertelsrente eingeführt, was eine Kürzung der Vollrenten (ab 70%) erlaubte. Wie sieht das nun in der Praxis aus? Reto Bürgi*, zum Beispiel, ist gelernter Metzger, der sich zum Dachdecker und Spengler umschulen lässt und auf das Eidg. Fähigkeitszeugnis gemäss Artikel 41 des Berufsbildungsgesetzes vorbereitet. Nach einer Bandscheibenoperation 1990 treten aufgrund abgenutzter Wirbel Komplikationen auf, die eine zweite Operation im selben Jahr erforderlich machen. Seine beschädigten Wirbel werden mit Metallplatten und Schrauben stabilisiert. Reto Bürgi muss daraufhin seine Arbeit aufgeben und kann auch nicht mehr zur Abschlussprüfung antreten. Mit 36 Jahren bezieht er eine halbe IV-Rente. In der Folge arbeitet er in einer geschützten Werkstätte. 2001 wird eine beschleunigte Abnutzung der Wirbel durch die Metallplatten festgestellt. Reto Bürgi wird ganz erwerbsunfähig und erhält eine Vollrente. Im Juni 2005 wird er auf Antrag der kantonalen IV-Stelle vom Zentrum für medizinische Begutachtung untersucht. Der Bericht, den sich der Hausarzt besorgen muss, enthält nichts, was für eine Rentenkürzung spricht. Reto Bürgi selbst erhält keinerlei Information. Im Juli 2006, also über ein Jahr nach der Untersuchung, erhält Bürgi den Bescheid, dass seine Rente gestrichen wurde. Die Begründung lautet, dass sich sein Gesundheitszustand verbessert habe und eine leichte Tätigkeit mit 60 Stellenprozent (5 Stunden pro Tag) möglich sei. Das würde ihm als ungelerntem Arbeiter ein für die Berechnung des Invaliditätsgrades massgebliches Einkommen von 31228 Franken sichern. Wäre er Metzger geblieben, läge sein Jahreseinkommen bei 50464 Franken. Der Invaliditätsgrad (Einkommensausfall) beträgt daher nur 39 Prozent. Wie erwähnt, wird unter 40 Prozent keine Rente ausbezahlt. Die Folge: Die Rente wird ab dem 1. Tag des zweiten Monats nach Zustellung der Verfügung eingestellt. Seit dem 4. Oktober 2006 ist Reto Bürgi ein Scheininvalider. Bis Dezember 2006 hat ihn trotz der Bemühungen der kantonalen IV-Stelle kein Arbeitgeber eingestellt und er beantragt bei der Sozialhilfe eine Unterstützung in der Höhe von 635 Franken. Der Gipfel ist, dass Reto Bürgi die längst fällige Verfügung, wie es der Zufall so will, nach Inkrafttreten des neuen Rekursverfahrens erhält, das seit dem 1. Juli 2006 kostenpflichtig ist!

Subjektives Schmerzempfinden

In der Sendung «Mise au point» des Westschweizer Fernsehens präsentiert der Journalist Pietro Boschetti am 1. April 2007 den Fall von drei Frauen, deren IV-Rente gestrichen wurde. Marianne Ryter, eine ehemalige Uhrenarbeiterin, erhält seit sieben Jahren infolge mehrerer Depressionen eine Vollrente. Die beiden anderen, Sylviane Sommer und Marie-France X., leiden unter Fibromyalgie, Sylviane Sommer zudem unter Diabetes. Bei der Fibromyalgie handelt es sich um eine Rheumakrankheit, die zu Arbeitsunfähigkeit führt und Gelenksschmerzen, starke Müdigkeit sowie Schlafstörungen verursacht. Seit 1992 ist die Krankheit von der Weltgesundheitsorganisation anerkannt. Die drei Fälle sind ein gefundenes Fressen für die Missbrauchsund Scheininvaliden-Kampagne der SVP. Denn das Leiden dieser drei Frauen ist nicht sichtbar. Ihre Behinderung ist zudem weder permanent noch objektiv berechenbar, sondern beruht auf subjektiv wahrgenommenen körperlichen und psychischen Schmerzen. Den Betreibern eines Kahlschlags der Invalidenversicherung, die chronische Schmerzkranke möglichst weitgehend von der Rente ausschliessen wollen, kommt dies entgegen. So hält der Bundesrat in der Botschaft zur 5. IV-Revision fest: «Die Beurteilung, was aus objektiver Sicht zumutbar ist und was nicht, obliegt den IV-Stellen, gestützt auf die medizinischen Angaben der RAD [Regionale ärztliche Dienste, ds]. Das subjektive Empfinden der versicherten Person (z.B. Schmerzen) ist bei der Beurteilung nicht massgebend, es muss nach objektiven Kriterien gewertet werden.» (S. 118)

BSV leugnet Kostenverlagerung

Die Bundesregierung, allen voran Pascal Couchepin, und das BSV leugnen, dass diese stark restriktiven Praktiken zu einer Aufblähung der Ausgaben der kantonalen und kommunalen Sozialhilfe führen, ganz zu schweigen von der zusätzlichen finanziellen Belastung der betroffenen Personen und ihrer Angehörigen. Zuerst wurden Studien ins Feld geführt, die angeblich den Nachweis erbracht hätten, dass kein Kostentransfer stattfindet. Danach versteckten sich Regierung und BSV hinter dem fehlenden Nachweis eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Inkrafttreten der 4. Revision und den Statistiken der Sozialhilfe.



Dabei übergingen sie bewusst, a) dass sich die Folgen der Massnahmen nicht sofort in der Statistik niederschlagen; b) dass nicht alle von der IV ausgeschlossenen Personen Sozialhilfe beziehen können (solange sie oder ihre PartnerInnen z.B. noch ein kleines Sparguthaben besitzen); c) dass es verschiedene Ursachen gibt, warum sich die Sozialhilfestatistik in die eine oder andere Richtung entwickeln kann. Trotz Abstreiten der Bundesbehörden sind die Indizien eindeutig, und die Städte bestätigen den wachsenden Druck: «Die Sozialhilfe ... ist heute mit stetig steigenden Fallzahlen konfrontiert (auch mit sog. IV-nahen Fällen) und sieht sich nicht in der Lage, die Konsequenzen einer restriktiveren Gangart der IV auch noch zu tragen.» (Brief des Schweizerischen Städteverbandes und des Schweizerischen Gemeindeverbandes an den Nationalrat, 15.03.06) Ersichtlich wird dieser Transfer beispielsweise am Anteil der Bevorschussungen bis zum Vorliegen der IV-Verfügung. Denn zwischen der

Antragstellung auf eine Rente und dem Entscheid der IV können Monate, ja sogar Jahre liegen. In dieser Zeit können arbeitsunfähige Personen Sozialhilfe beziehen, sofern sie die restriktiven Bestimmungen dafür erfüllen. Die vorgestreckten Beträge werden der Sozialhilfe aufgrund der rückwirkenden Auszahlung der IV-Rente zurückerstattet. Ist der IV-Entscheid aber negativ, muss die Sozialhilfe diese Kosten übernehmen. Die entsprechende Kostenverlagerung von der IV auf die Sozialhilfe wird von Michel Hunkeler vom Genfer Hospice général, das mittellose Personen unterstützt, für das Jahr 2006 auf 10 Millionen Franken geschätzt.

* Der Name ist erfunden, der Fall aber real.

WER GENAU IST INVALID?

In der Schweiz ist nicht das Krank- und Behindertsein massgebend für Leistungen der IV, sondern ausschlaggebend sind der Grad der Unfähigkeit zur bisher geleisteten Erwerbsarbeit und die damit verbundenen Einkommensverluste. Wer zum Beispiel unbezahlte Haushalts- und Erziehungsarbeit leistet bzw. leistete oder wegen seines Alters nur wenig oder gar nicht erwerbstätig war, wird in der IV bei der Bemessung des Invaliditätsgrades und der Höhe der Rente massiv schlechter gestellt. Die Berechnung des Invaliditätsgrades ist aber nicht nur diskriminierend, sondern sie lässt den IV-Stellen einen grossen Bemessungsspielraum und ist auch willkürlich. So wurde das mit einer Behinderung theoretisch zu erzielende Erwerbseinkommen in den letzten Jahren einfach höher angesetzt. Indirekte Folgen der Behinderung wie schlechtere Jobchancen einer behinderten Person, schlechte Ausbildung, höheres Alter oder Suchtprobleme wurden einfach nicht mehr berücksichtigt. Und - Aladin aus der Wunderlampe lässt grüssen - schon gibt es 30 Prozent weniger Invalidität, wie das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) diesen März stolz der Presse bekannt

Drohende Diskriminierungen. Diese Praxisänderung soll durch die 5. IV-Revision nochmals verschärft werden. Das BSV veröffentlichte Statistiken, die von seiner Absicht künden, mit der Revision nicht nur die Zunahme der Neurenten zu reduzieren, sondern die Gesamtzahl der IV-RentnerInnen zu senken. Dieses Ziel ist nur erreichbar, wenn auch laufende Renten massiv gekürzt werden. Eine ebenfalls im März veröffentlichte und von verschiedenen IV-Stellen mitgetragene Studie hält einen jährlichen Abbau der IV-Renten um 400 Millionen Franken für möglich.

Die SVP wollte in der Parlamentsdebatte um die Revision ursprünglich alle Krankheiten mit wissenschaftlich nicht quantifizierbaren Folgen von IV-Renten ausschliessen, also zum Beispiel Schleudertraumata, Rückenleiden oder psychische Krankheiten. Rechtlich wäre dies allerdings fragwürdig. Die bürgerliche Mehrheit sorgte deshalb für die schwammige Formulierung, dass nur noch Personen eine Rente erhalten, deren Behinderung nicht mehr therapierbar ist. Diese gesetzliche Veränderung lässt ebenfalls Diskriminierung einzelner Krankheitsbilder sowie Willkür zu. Was sind nicht therapierbare Krankheiten? Werden demnächst psychische Krankheiten, Schmerzkrankheiten ohne wissenschaftliche Quantifizierbarkeit und vielleicht auch bald MS und Krebs ausgeschlossen?



Frauen und Behinderte. Bitte warten!

GESCHLECHTERSTEREOTYPEN

FRAUEN SIND ZWEIFACH BENACHTEILIGT

BEHINDERTE FRAUEN HABEN EINE SCHLECHTERE SOZIALE ABSICHE-RUNG DURCH DIE IV UND WERDEN BEI DEREN LEISTUNGEN AUF-GRUND TRADITIONELLER ROLLEN-MUSTER DISKRIMINIERT.

64 Prozent der IV-RentnerInnen verfügen über ein monatliches Einkommen von weniger als 3000 Franken. Davon leben 21.5 Prozent unter oder nahe an der Armutsgrenze (über die Hälfte dieser RentnerInnen bezieht ein Einkommen unterhalb von 2000 Franken pro Monat). «Die Analyse zeigt, dass ein Teil der Ungleichheiten unter den Menschen mit Behinderungen, die eine IV-Rente beziehen, auf Regelungen in anderen Sozialversicherungen, namentlich auf Bestimmungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) zurückzuführen sind. Insbesondere geschlechterbezogene Differenzen werden durch das System dieses zweiten Sozialwerks hervorgerufen: Frauen beziehen deutlich seltener Leistungen der 2. Säule. Dies hat zwei Gründe: Zum einen arbeiten sie häufiger Teilzeit, was in Verbindung mit geringen Löhnen bisher häufig zu einem Gehalt unter dem pflichtversicherten Mindestlohn führte. Zum anderen unterbrechen Frauen, die Familienarbeit leisten, oftmals ihre Erwerbstätigkeit. Beides (zu geringer Lohn und Unterbruch der Erwerbstätigkeit) führt dazu, dass sie nicht versichert sind und damit im Invaliditätsfall keine Leistungen der Pensionskassen erhalten.» (Studie der Fachhochschule Aargau über die Lebenslagen Behinderter, 2004)

Schlechterstellung in der IV

Im Buch «Knappes Geld - ungleich verteilt; Gleichstellungsdefizite in der Invalidenversicherung» beschreibt die Autorin Katerina Baumann die Diskriminierungen von Frauen in der IV und macht für die 4. IV-Revision (2001) verschiedene konkrete Verbesserungsvorschläge. Im Gegensatz zu den AHV-Revisionen (z.B. Betreuungsgutschriften) wurden Gleichstellungsfragen im Parlament sowohl in der 4. als auch in der 5. IV-Revision nicht einmal angesprochen. «Die traditionelle Rollenverteilung – vor allem das sich hartnäckig haltende Bild davon - hat auch in der IV diskriminierende Auswirkungen auf Frauen. So wird beispielsweise die Haus- und Familienarbeit falsch eingeschätzt. Anders lässt sich nicht erklären, dass einer Hausfrau, die an beiden Augen erkrankt ist, eröffnet wird, die IV übernehme nur die Kosten für die Operation an einem Auge, denn eine Hausfrau brauche nicht binokular zu sehen. Auch wird bei erwerbstätigen IV-RentnerInnen unterschieden: Beispielsweise wird nur bei IV-Rentnerinnen eine Herabsetzung der Rente geprüft, wenn sie ein Kind bekommen.» (Vorwort von Margareta Lauterburg, Eidg. Büro für Gleichstellung von Mann und Frau)

In folgenden Bereichen werden behinderte Frauen durch die IV diskriminiert:

• Bei der Bemessung der Invalidität gehen die IV-Stellen immer noch von einem traditionellen Rollenbild aus. Frauen, die unbezahlte Arbeit bei der Betreuung von Kindern und Angehörigen leisten oder aus anderen Gründen beim Eintritt der Invalidität nicht erwerbstätig sind, werden im Gegensatz zu Männern auf diesen Status reduziert. Sie erhalten deshalb auch weniger Umschulungsangebote und kleinere Taggelder.

- Frauen sind häufig in schlecht bezahlten Frauenarbeitsbereichen tätig, leisten Teilzeitarbeit oder haben Einkommenslücken, weil sie ihre Erwerbsarbeit wegen Kindern unterbrechen. Bei IV-Leistungen werden sie daher schlechter eingestuft. Viele Frauen erhalten deshalb auch niedrigere IV-Renten als Männer
- Dienstleistungen von meist weiblichen Angehörigen zugunsten behinderter Menschen werden weitgehend unentgeltlich in Anspruch genommen statt angemessen honoriert. So sind zum Beispiel die Hilflosenentschädigungen trotz ihrer Verdoppelung in der 4. IV-Revision derart knapp bemessen, dass es nur dank unentgeltlicher Pflege durch Angehörige möglich ist, zu Hause zu wohnen. Mit den IV-Geldern kann sich eine schwerstbehinderte Person gerade mal zwei Betreuungsstunden pro Tag leisten, während die kostenintensivere Heimbetreuung voll bezahlt wird.

Ein eindeutiges Beispiel für die Auswirkung traditioneller Rollenmuster in der IV sind die Rentenreduktionen für Frauen, die Kinder bekommen. Das Eidgenössische Versicherungsgericht musste bereits mehrere Fälle beurteilen und stützte die IV-Entscheide meistens. 1993 hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Schweiz für diese Praxis allerdings verurteilt. Streitpunkt war die Rentenbemessung durch die IV. Im betroffenen Fall musste eine Versicherte ihre Stelle aus gesundheitlichen Gründen aufgeben. Sie erhielt zuerst eine halbe, dann eine volle Rente. Vier Jahre später bekam sie ein Kind. Für die IV war dies ein Grund, ihren Invaliditätsgrad auf unter 40 Prozent zu senken und keine Rente mehr zu zahlen. Die IV argumentierte, die Betroffene hätte nach der Geburt auch ohne Behinderung keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt. Das Eidgenössische Versicherungsgericht musste seinen Entscheid nach dem Urteil des EGMR revidieren und der Frau wieder Rentenleistungen zusprechen. Trotzdem riskieren behinderte Frauen nach der Geburt weiterhin eine Rentenreduktion. Soweit uns bekannt ist, gab es noch keine Rentenkürzung, weil behinderte Männer Väter wurden.

Frauen in der IV-Revision

Die 5. Revision der Invalidenversicherung benachteiligt behinderte Frauen besonders stark. Durch die Einengung der Invaliditätsdefinition (die gesundheitliche Beeinträchtigung muss in einem direkten, ursächlichen Zusammenhang zur Erwerbsunfähigkeit stehen) wird die Ausgrenzung von Frauen und ihre Festschreibung auf traditionelle Rollenmuster verstärkt.

Bei Frauen werden häufiger psychische Krankheiten diagnostiziert als bei Männern. Aufgrund der verschärften Praxis der Rentenverweigerung bei diesen Erkrankungen werden mehr Frauen als Männer von IV-Leistungen ausgeschlossen.

Die Streichung der Zusatzrenten trifft in der grossen Mehrheit Ehepartnerinnen, die ihren

behinderten Partner unentgeltlich pflegen. Die Heraufsetzung der Mindestbeitragsdauer trifft insbesondere junge Frauen, die früh Kinder haben und in der Phase der Nichterwerbstätigkeit verunfallen oder erkranken.

Die Angleichung des IV-Taggeldes an die Arbeitslosenversicherung (ALV) benachteiligt hauptsächlich Frauen, die nur teilzeitlich mit einem niedrigen Lohn oder gar nicht erwerbstätig waren. Die Kontaktstelle für behinderte Frauen und Mädchen «Avanti donne» fordert deshalb ein existenzsicherndes Mindesttaggeld.

Die 5. IV-Revision sieht 400 Millionen Franken für zusätzliche Massnahmen zur Integration ins Erwerbsleben vor. «Von den gesetzlich bereits vorgesehenen Eingliederungsmassnahmen profitieren Frauen in der Praxis deutlich weniger als Männer. Obwohl das Gesetz vorsieht, dass bei Frauen und Männern bei Invalidität gleichermassen in erster Linie die berufliche Eingliederung anzustreben sei, wird den Frauen häufig eine tiefer qualifizierte Erwerbstätigkeit zugemutet, welche keine Umschulung erfordert. Mitunter wird auch die Erwerbstätigkeit bei Frauen für unzumutbar erklärt und man strebt lediglich ihre Eingliederung in den häuslichen Aufgabenbereich> an.» (Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten zur 5. IV-Revision)

Das Recht auf bezahlte Umschulungsmassnahmen haben zukünftig nur Personen, die aufgrund ihrer Behinderung einen mindestens 20-prozentigen Einkommensverlust aufweisen. Insbesondere bei Frauen, die nach
einer beruflichen Ausbildung in einem tiefen
Lohnsegment gearbeitet haben und den Beruf
nun nicht mehr ausführen können, schliesst
die 20%-Klausel die Finanzierung einer Umschulung durch die IV aus.



Gewalt gegen behinderte Frauen

Nach UNO-Angaben sind behinderte Mädchen und Frauen etwa doppelt so häufig von sexueller Gewalt betroffen wie nichtbehinderte Frauen. Es gibt bis heute keine repräsentativen Umfragen, aber einzelne Studien lassen das Ausmass erahnen. In österreichischen Einrichtungen der Behindertenhilfe befragte man Mitte der 90er Jahre 130 behinderte Frauen zwischen 17 und 69 Jahren, die grösstenteils mit einer so genannten geistigen Behinderung lebten. 62 Prozent der befragten Frauen gaben an, dass sie sexuell belästigt wurden.

FAKTEN ZU DEN IV-RENTEN

Wie hoch ist eine IV-Rente? Eine volle IV-Monatsrente beträgt 2007 zwischen 1105 und 2210 Franken. Für die Rentenhöhe ausschlaggebend ist, wie lange die behinderte Person versichert und wie hoch ihr durchschnittliches Einkommen war. Eine Teilrente (siehe Tabelle) ergibt nur den entsprechenden Anteil einer Vollrente. Schon von einer vollen IV-Rente allein lässt sich kaum leben.

	IV-Grad	Rente	Rentenhöhe
	40-50 %	Viertels- rente	von 276.25 bis 552.50 Franken
	50-60 %	halbe Rente	von 552.50 bis 1105.– Franken
	60–70 %	Dreivier- telsrente	von 828.75 bis 1657.50 Franken
	70–100 %	ganze Rente	von 1105.– bis 2210.– Franken

Der Invaliditätsgrad (IV-Grad) entspricht der von der IV beurteilten invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse.

Schlechte Absicherung in der IV. Die tatsächlich ausbezahlten IV-Renten liegen aufgrund der Berechnungsgrundlagen deutlich niedriger als die AHV-Renten, bei voller Rente sind es im Schnitt 1520 Franken. IV-RentnerInnen verfügen zudem meist über keine oder eine schlechtere Rente aus der 2. Säule. Für Frühbehinderte trifft dies in erhöhtem Ausmass zu. Von den 25-jährigen BezügerInnen einer IV-Rente sind 60 Prozent auf Ergänzungsleistungen angewiesen (im Vergleich zu weniger als 10 Prozent bei den 70-jährigen AHV-RentnerInnen; Quelle: Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband). Für die meisten Frauen liegen die IV-Rente und die Rente aus der Pensionskasse aufgrund kürzerer Erwerbstätigkeit (Teilzeit, Unterbrüche) und niedrigerer Löhne ebenfalls sehr tief.

Armut und IV. Laut einer Studie der Fachhochschule Aargau (2004) über «Menschen mit Behinderung» müssen ca. 25 Prozent aller IV-BezügerInnen in einem «desolaten» Zustand leben (an der Armutsgrenze, sozial isoliert, häufige Stigmatisierungen). Armutsbetroffen sind vor allem Frauen und Geburtsbehinderte, die häufig trotz ergänzender Erwerbsarbeit unter dem Existenzminimum leben müssen. 64 Prozent der IV-BezügerInnen leben von weniger als 3000 Franken monatlich.

Geplante Kürzungen. Mit der 5. IV-Revision sollen bei den jetzigen RentenbezügerInnen

die Zusatzrenten für Verheiratete (durchschnittlich 470 Franken) und die Rentenzuschläge für unter 45-Jährige (Karrierezuschlag) gestrichen werden. Ausserdem ist vorgesehen, die Mindestbeitragsdauer von einem auf drei Jahre zu erhöhen und die Kindergelder sowie die Taggelder bei Umschulungen um zwei Drittel zu reduzieren. Mit diesen Kürzungen der laufenden Renten sollen ca. 300 Millionen Franken pro Jahr gespart werden. Die Zusatzrenten für NeurentnerInnen wurden bereits in der 4. IV-Revision gestrichen.

Wesentlich grösser sind die Leistungskürzungen durch die Senkung der Zahl an NeurentnerInnen. Mittels einer grösseren Ablehnungsrate und der Reduktion des Rentengrades (vermehrt nur Teilrenten) soll es zu weniger neuen Renten für Kranke und Behinderte kommen. Eine Reduktion von Neurenten um 10 Prozent bewirkt Einsparungen von 725 Millionen Franken bei der IV, 144 Millionen bei den Ergänzungsleistungen und 450 Millionen bei den Pensionskassen, also gesamthaft 1,4 Milliarden Franken (Quelle: Soziale Medizin). Dank der Revision soll die Zahl der NeurentnerInnen um 30 Prozent reduziert werden.

Im März 2007 verlautete das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) an einer Pressekonferenz, die Herabsetzung der Invaliditätsgrade bereits anerkannter RentnerInnen erlaube es, jährlich etwa 400 Millionen an IV-Renten einzusparen. Im Einzelnen soll dies über die Neudefinition der Invaliditätsfaktoren geschehen: So genannte «invaliditätsfremde» Faktoren wie Alter, mangelnde Berufsbildung, Sucht usw. sollen nicht mehr mitberücksichtigt werden. Eine solche Reduktion der IV-Renten würde auch zu einer Reduktion der Zusatzrenten sowie der Pensionskassenbeiträge führen. Die Renteneinkommen würden nochmals um fast eine Milliarde gekürzt.

Wer nicht hat, dem wird genommen

«Sozialabbau: Die IV-Revision will zusätzlich mehr als 300 Millionen Franken zu Lasten der Behinderten einsparen, obwohl schon heute jedeR Fünfte unter der Armutsgrenze lebt. Die Familieneinkommen werden durch die Streichung von 51 000 Zusatzrenten für Ehefrauen und 13 000 für Ehemänner, die behinderte Angehörige pflegen, massiv gekürzt. Das Taggeld für Kinder von Menschen mit Behinderung wird um ganze zwei Drittel gekürzt und jährlich werden 8 600 junge behinderte Frauen und Männer ihren Rentenzuschlag gänzlich verlieren. Dieser Sozialabbau auf Kosten der Schwachen (durchschnittliche Vollrente = Fr. 1525.-) kann nicht akzeptiert werden.» Quelle: Flyer der nationalen Koordination NEIN zur 5. IV-Revision.

Weitere Materialien: www.iv-referendum.ch

st unsere Gesellschaft fähig, Menschen mit Behinderungen zu integrieren?

Mein persönlicher Eindruck ist, dass die Gesellschaft Menschen, die nicht der Norm entsprechen, heute wieder stärker ausgrenzt und diskriminiert. Für Menschen mit einer Behinderung ist die Bilanz zwiespältig: Einerseits hat sich auf gesetzlicher Ebene einiges verändert, zum Beispiel mit dem Diskriminierungsverbot in der Bundesverfassung, mit Regelungen in einigen kantonalen Verfassungen und mit dem Behindertengleichstellungsgesetz. Die Nagelprobe geschieht aber bei der konkreten Gleichstellung in allen Lebensbereichen, im Bereich der Schule und der Ausbildung oder im Arbeitsleben, also dort, wo es zu konkreten Begegnungen kommt. Da sind noch viele Hürden und Hindernisse zu überwinden.

An welche Hindernisse denkst du dabei?

Vorurteile gegenüber behinderten Menschen gründen in einer sehr pauschalen Wahrnehmung von Behinderung. Behinderung verbindet sich dabei a priori mit Leistungseinschränkungen, kognitiven Einschränkungen, schwierigem oder auffälligem Verhalten, Krankheit und Absenz. Tatsächlich suche ich immer intensiver nach den effektiven Unterschieden zwischen behinderten und nicht behinderten Menschen. Das Verhältnis zwischen Angst und Widerstand und den realen Problemen stimmt nicht. Meiner Ansicht nach hat dies auch mit der IV zu tun, die zur Aussonderung beiträgt, indem sie ein gewaltiges Netz von Sondereinrichtungen wie Sonderschulen, Wohnheime und Werkstätten subventioniert. Es kommt deshalb im Alltag kaum mehr zu Begegnungen zwischen behinderten und nicht behinderten Menschen.

Hast du auch den Eindruck, dass die karitative Haltung Teil dieser Ausgrenzung ist und dass behinderte Menschen nicht gleichberechtigt, sondern als hilfsbedürftige Opfer wahrgenommen werden?

Das spielt sicher eine grosse Rolle. Man kann dies zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Neuen Finanzausgleich (NFA) beobachten, bei dem die Behinderteninstitutionen Widerstand gegen den Ausbau der Selbstbestimmung der Betroffenen und gegen den Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung leisten. Dahinter steht das Interesse der Institutionen, den Status quo und die Abhängigkeit der Betroffenen von ihren HelferInnen zu erhalten.

Viele Behinderte wollen einen Erwerbsjob. Habe ich dich richtig verstanden, dass die IV nicht immer die richtige Institution ist, um dieses Ziel zu erreichen?

Ich habe die Erfahrung gemacht, dass die IV häufig die IV-subventionierten Sondereinrichtungen bedient. Das heisst, sie lässt zum Beispiel junge Menschen mit einer Behinderung eine IV-Anlehre oder eine normale Berufsleh-



Martin Haug, Gleichstellungsbeauftragter Basel und engagiert gegen die IV-Revision

INTERVIEW

WIR DÜRFEN BEHINDERTE NICHT BEHINDERN

UNSERE GESELLSCHAFT IST VON DER GLEICHBERECHTIGUNG BEHIN-DERTER MENSCHEN NOCH WEIT ENTFERNT. ÜBER DIE NOTWENDIGEN ÄNDERUNGEN SPRACHEN WIR MIT MARTIN HAUG, BEAUFTRAGTER FÜR DIE INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT EINER BEHINDERUNG DES KANTONS BASEL-STADT.

re in einer geschützten Werkstätte absolvieren. Das ist eine Sackgasse, denn aus einer geschützten Werkstätte gelingt der Sprung in den ersten Arbeitsmarkt nicht mehr. Ich plädiere dafür, dass die IV vor allem Menschen abklärt, die aufgrund ihrer Behinderung nur in einer geschützten Werkstätte arbeiten können. Alle anderen sollen von der allgemeinen Berufsberatung abgeklärt und begleitet werden.

Braucht es noch andere Massnahmen, damit die ArbeitgeberInnen Arbeitsplätze für behinderte Menschen zur Verfügung stellen?

Das ist eine der zentralen Fragen, die wir im Zusammenhang mit der IVG-Revision diskutieren. Meine Überzeugung ist, dass dies nicht auf freiwilliger Basis funktioniert. Seit es die IV gibt, gibt es den Slogan «Eingliederung vor Rente» oder «Arbeit vor Rente». Zahlenmässig führte dies aber nicht zu einem Zuwachs behinderter Menschen im ersten Arbeitsmarkt. Es braucht eine Quote oder eine andere Form von gesetzlicher Verpflichtung der ArbeitgeberInnen. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass wir die pauschalen Vorurteile und Ängste gegenüber Menschen mit Behinderung nicht mit Information und Aufklärung beseitigen können. Es braucht dazu die konkrete Begegnung und Erfahrung.

Ein wichtiger Bestandteil der Gleichberechtigung ist, ob ich mich als behinderter Mensch im öffentlichen Raum bewegen kann. Mit einem Rollstuhl, zum Beispiel, ist es aber oft nicht möglich, in die Strassenbahn oder in ein Restaurant zu gelangen. Warum ist das bei uns immer noch so?

Immerhin sind jetzt die gesetzlichen Vorschriften vorhanden, dass Neubauten und grössere Renovationsprojekte hindernisfrei gestaltet werden müssen. Weil es sich um neue gesetzliche Grundlagen handelt, ist ihre Wirkung aber noch kaum sichtbar. Leider sind die Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes für private Bauherren nur ab einer bestimmten Grösse gültig. In diesem Punkt ging die gescheiterte Behindertengleichstellungsinitiative viel weiter. Die neue Basler Kantonsverfassung garantiert immerhin auch den freien Zugang zu schon bestehenden Gehäuden

Es gibt noch ganze Städte, in denen der öffentliche Verkehr nicht barrierefrei ist.

Gesetzlich ist dies relativ genau geregelt, allerdings mit langen Übergangsfristen. Rollmaterial muss innerhalb von zwanzig Jahren hindernisfrei zugänglich und benutzbar sein. Das beinhaltet den selbstständigen Zugang zu Tram, Bus und Zug und die akustische und optische Fahrgastinformation. Bei den Haltestellen und Billetautomaten bestehen zehn Jahre Übergangsfrist. Natürlich sind dies für die Betroffenen lange Fristen.

Auch in anderen Bereichen werden Behinderte behindert. Ein Beispiel ist die Selbstbestimmung bei Assistenz. Was für Massnahmen braucht es, um Menschen, die auf Assistenz angewiesen sind, mehr Selbstbestimmung zu ermöglichen?

Im Bereich der Wohnheime und Werkstätten, deren Finanzierung im Zuge des NFA von der IV auf die Kantone übergeht, wird es zu einem grundlegenden Wechsel kommen. Bisher subventionierte der Bund pauschal Institutionen. Dabei stellte sich für die NutzerInnen das Problem, dass für sie ein Paket von Dienstleistungen, unabhängig vom Bedarf, erbracht wurde. Nun möchte man dies umkehren. Jetzt werden nicht mehr Institutionen, sondern Leistungen subventioniert. Und Leistungen ergeben sich aus dem individuellen Bedarf. Das System soll in sieben bis neun Jahren umgebaut werden. Die Idee: Man zahlt den benötigten Geldbetrag wenn immer möglich den Betroffenen aus und diese kaufen sich die Assistenzleistungen selbstständig ein. Das kann bei einer Institution oder auf dem freien Markt geschehen.

Natürlich besteht dabei die Hoffnung, dass es durch die Fokussierung auf den individuellen Bedarf zu einer Vervielfältigung der verschiedenen Dienstleistungen kommt: vom stationären bis zum individuellen Wohnen mit Assistenz oder im Bereich der Arbeit von der geschützten Werkstatt bis zum assistierten Arbeiten im ersten Arbeitsmarkt. Damit existieren für die Betroffenen Wahlmöglich keiten, und dies halte ich in der Umsetzung der Gleichstellung und Selbstbestimmung für entscheidend.

Führt das nicht zur Prekarisierung der Arbeitsbedingungen im betroffenen Sektor? So könnten Behinderte zum Beispiel Sans Papiers anstellen, weil diese

billiger sind als die gesamtarbeitsvertraglich geschützten Pflegefachleute?

Schon möglich, das müssen wir beobachten. Für uns hat die freie Wahl der Betroffenen die höchste Priorität. Sie sollen auch einen finanziellen Spielraum erhalten, eigene Prioritäten zu setzen. So will jemand das Geld vielleich vermehrt für die Freizeit einsetzen und spart dafür bei der Assistenz. Aber selbstverständlich bestehen Vorgaben bezüglich der Qualität der Leistungserbringer.

Es gibt mehrere Studien, die den Schluss zulassen, dass Frauen in verschiedenen Bereichen der IV schlechter gestellt sind. Gibt es Bemühungen, dies zu ändern?

In Basel-Stadt ist es laut Leitbild vorgesehen, sich dieser doppelten Diskriminierung zuzuwenden. Konkrete Projekte wurden aber noch keine gestartet. Die Schlechterstellung der Frauen in IV-Bereichen ist unbestritten.

In der 4. wie jetzt auch in der 5. Revision wurde die Frage der Gleichstellung von Frau und Mann nicht angegangen. Haben der Abbau bei der IV und die Scheininvalidenkampagne diese Auseinandersetzung verdrängt?

Ich glaube, wir sind noch auf einem tieferen Niveau der Gleichstellung. Heute geht es darum, für die ganze Gruppe von behinderten Frauen und Männern die Gleichstellung in wichtigen Lebensbereichen hinzubekommen. Dieses Ziel ist noch sehr fragil und wird immer wieder in Frage gestellt. Die Unterschiede zwischen behinderten Menschen können wir erst beseitigen, wenn dieses Fundament einmal fest ist. Es gibt auch eine Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen Behinderungsgruppen, sie treffen auf unterschiedliche Akzeptanz in der öffentlichen Wahrnehmung. So werden zum Beispiel psychisch behinderte Menschen gerade im Zusammenhang mit der IV-Revision wieder stärker ausgegrenzt als mobilitätsbehinderte Menschen.

Im Zuge der Auseinandersetzung um Sexualassistenz wurde die Frage der Gewalt gegen behinderte Frauen wieder häufiger thematisiert. Gibt es in diesem konkreten Bereich Anstrengungen, etwas zu ändern?

Mit der Gründung der Fachstelle Behinderung & Sexualität (fabs) haben wir versucht, diese Fragen in der Schweiz zum Thema zu machen und zu informieren. Es gibt Studien von Aiha Zemp, die in Österreich den Missbrauch behinderter Frauen durch Betreuer und durch Behinderte nachgewiesen hat. Wir gehen davon aus, dass in der Schweiz ähnliche Verhältnisse herrschen. Dieses tabuisierte Thema wird von der fabs angegangen. Es gilt, auch die offenen rechtlichen Fragen zu klären, um die sexualisierte Gewalt gegen behinderte Frauen zu verhindern. Aber bei diesem Thema stehen wir in der öffentlichen Diskussion noch am Anfang.

Fassen wir zusammen: Wo müsste heute

GLEICHSTELLUNG

« Die Schweizerische Bundesverfassung verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, das Behindertengleichstellungsgesetz regelt ihre volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Doch die gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beschränken und erschweren die Lebensmöglichkeiten behinderter Menschen. Nur eine umfassende, weitsichtige und vernetzte Sozialpolitik, die weit über den Wirkungsbereich der Invalidenversicherung hinausgeht, verhindert die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und ermöglicht ihre Integration, die in jedem Falle kostengünstiger ist als Ausgrenzung. Die politischen Parteien, die Arbeitgeber, die Gewerkschaften, die Sozialversicherung haben Rahmenbedingungen zu schaffen, die sicherstellen, dass behinderte Menschen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, den Alltag selbständig gestalten, soziale Kontakte pflegen, sich aus- und fortbilden und eine Erwerbstätigkeit ausüben können.»

Aus dem Argumentarium des Basler Komitees gegen die 5. IV-Revision, www.iv-referendum.ch

die Gleichstellung behinderter Menschen ansetzen?

Ein sehr zentraler Bereich ist meiner Meinung nach die Integration behinderter Kinder in die Regelschule. Das ist für mich die Voraussetzung für Gleichberechtigung und Selbstbestimmung im Erwachsenenalter. In der Regelschule können sich behinderte und nicht behinderte Kinder während neun Jahren begegnen. Ausserdem haben wir daran gearbeitet, dass sich Tagesheime auch für Kinder mit einer Behinderung öffnen. Ein zweiter Punkt ist die Öffnung bestehender Dienstleistungen für Menschen mit einer Behinderung. beispielsweise im Kultur- und Freizeitbereich. Der dritte Punkt ist die Garantie der freien Wahl: Dabei geht es darum, den behinderten Menschen die Entscheidung, wie sie wohnen und arbeiten wollen, zurückzugeben.

Wir haben lange über Integration gesprochen, dabei aber die IV nur am Rande gestreift. Die 5. IV-Revision spricht viel von Integration, hat sie überhaupt etwas damit zu tun?

Wir haben jetzt von allen Lebensbereichen gesprochen. Die IV ist natürlich auf das Erwerbsleben fokussiert. Ich habe ja bereits erwähnt, dass sich die berufliche Integration behinderter Menschen ohne gesetzliche Verpflichtung der ArbeitgeberInnen nicht entwickeln kann. Die IV-Revision sieht in diesem Bereich nichts vor.

ie Diskussion über Missbrauch von Sozialversicherungen findet vor dem Hintergrund eines massiven Abbaus sozialer Errungenschaften auf dem Rücken der Lohnabhängigen und eines wachsenden Armutsgefälles statt. Als Echo auf die offene Hetze der antisozialen, rassistischen Rechten ertönt auf Seiten der neoliberaltechnokratischen Linken ein «Missbrauch gibt es, aber ...». Von einer Hinterfragung der Grundparameter keine Spur. Im Gegenteil: Die konkreten Massnahmen werden häufig von SozialdemokratInnen und, wo sie in Regierungsverantwortung stehen, auch von Grünen vorangetrieben, von der Arbeitslosenversicherung über die Sozialhilfe bis zur Invalidenversicherung. TechnokratInnen in ihren Ämtern errechnen, willfährige ForscherInnen bestätigen und politische MandatsträgerInnen beschliessen, dass Behinderte, Kranke, Erwerbslose, Arme, AusländerInnen mit noch weniger Mitteln und Rechten ihr Dasein fris-

Nicht die Lebensqualität von Betroffenen steht im Zentrum, denn diese würde eine Hinterfragung des institutionellen Rahmens erfordern. Etwa die Frage, ob die aktuellen Sozialversicherungen ausreichend dotiert sind, um allen einen Lebensstandard zu ermöglichen, der dem gesellschaftlichen Reichtum angemessen ist. Oder die Frage, wie die Arbeitsbedingungen wieder stärker zu regulieren wären, um Entlassungen älterer ArbeitnehmerInnen, den körperlichen Verschleiss durch Schwerarbeit und erhöhten Arbeitsdruck zu verhindern oder den Anteil schlecht oder gar nicht bezahlter Lohnarbeit und fehlender Ausbildungsplätze abzubauen. Nicht die offenbar angeschlagenere Gesundheit von ArbeitnehmerInnen interessiert, sondern die «Gesundheit» der Institutionen und die Erfolgsraten beim Abbau von Ansprüchen und Fallzahlen.

Druck nach unten

Anstatt also auf einen Ausbau der Rechte und Möglichkeiten von Invaliden, Armutsbetroffenen oder Erwerbslosen hinzuarbeiten, setzen die laufenden Reformen auf Gängelung und Disziplinierung der Prekarisierten. Die Verfügbarkeit für Lohnarbeit ist der oberste Massstab. Um diese zu beweisen, müssen sich Betroffene - und hier nähern sich Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe und Invalidenversicherung zunehmend an - für meist nutzlose Kurse, so genannte gemeinnützige Tätigkeiten und Ähnliches bereithalten und sämtliche Daten offenlegen. Anderenfalls droht ihnen der Verlust ihrer Ansprüche. Nicht die Arbeitswelt wird kontrolliert, sondern die aus dieser verdrängten Lohnabhängigen. Wenn reale Lohnarbeitsplätze fehlen, werden entwürdigende Pseudobeschäftigungen geschaffen oder ganze Bereiche (Soziale und Gemeindedienste) auf unterbezahlte BezügerInnen von Sozialleistungen abgeschoben. Wer nicht erwerbstätig ist, gilt als minder entscheidungsfähig oder -berechtigt, ungeachtet der Tatsache, dass die meisten Betroffenen mit ihrem Leben und ihrer Zeit sehr wohl etSYSTEMKRITIK ADE?

GRUNDSÄTZLICHES ZUR MISSBRAUCHSDISKUSSION

DIE LAUFENDE DISKUSSION ÜBER DEN MISSBRAUCH VON SOZIALVERSICHERUNGSLEISTUNGEN ZEIGT, WIE WEIT SICH DER ANTISOZIALE BACKLASH BIS TIEF INS ROTGRÜNE LAGER IN DIE KÖPFE DER MENSCHEN
EINGENISTET HAT. IN EINEM DER REICHSTEN LÄNDER DER WELT, IN
DEM KONZERNE JAHR FÜR JAHR REKORDGEWINNE VERZEICHNEN,
SURREALE MANAGERGEHÄLTER BEZAHLT WERDEN, POLITIKERINNEN
UND FUNKTIONÄRINNEN EIN VIELFACHES DER UNTERSTEN EINKOMMEN
BEZIEHEN, AKTIONÄRINNEN, REICHE UND UNTERNEHMEN STEUERLICH
GESCHONT WERDEN, WIRD EINE HETZE GEGEN DIE AM PREKÄRSTEN LEBENDEN TEILE DER BEVÖLKERUNG VOM ZAUN GEBROCHEN. UND (FAST)
ALLE SPIELEN MIT. EIN PLÄDOYER FÜR EIN PRINZIPIELLES NICHTEINTRETEN AUF DIE JAGD NACH SOZIALVERSICHERUNGSMISSBRAUCH.

was anzufangen wüssten, wenn sie weniger von Zukunftsängsten und Existenznöten geplagt wären, der Arbeitsmarkt durchlässiger für verschiedene Qualifikationen wäre und auf individuelle Bedürfnisse abgestimmte, erschwingliche Beratungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote bestünden.

Wer bereichert sich? Die Missbrauchsdiskussion findet in einem

Klima statt, in dem auf gesetzlicher Ebene die Bedingungen für die private Aneignung des gesellschaftlichen Reichtums durch UnternehmerInnen, AktionärInnen und Wohlhabende laufend verbessert werden, während die vom Reichtum Ausgeschlossenen durch ideologische Hetze, Leistungskürzungen und verschärfte Gesetze diszipliniert und im Zaum gehalten werden. Was als Missbrauch bezeichnet wird und was nicht, hängt in erster Linie von gesellschaftlichen Wertungen ab. Gesellschaftlich akzeptiert und gesetzlich gedeckt ist, trotz Gewinn Tausende ArbeitnehmerInnen zu entlassen, mit Finanzkapital zu spekulieren und die Arbeitskraft anderer auszubeuten. Gesellschaftlich toleriert ist, grosse Vermögen so zu kaschieren, dass möglichst wenig davon versteuert werden muss und der Allgemeinheit zugute kommt. Als Bagatelle gilt wenn Arbeitnehmende weit unter den GAV-Löhnen beschäftigt werden oder Sans Papiers die Haushalte der Reichen putzen.

Dass Menschen auf allen Gesellschaftsstufen versuchen, Lücken gesetzlicher Spielräume und institutioneller Kontrollen auszuloten, um sich finanzielle Vorteile zu verschaffen, zeugt allenfalls davon, wie sehr die Entfremdung durch eine von Konkurrenz und Individualismus geprägte Gesellschaftsordnung

vorangeschritten ist. Symptomatischerweise setzt die Stigmatisierung gerade bei jenen an, die mit bescheidensten Mitteln leben müssen. Wer über ein ausreichendes Einkommen verfügt, setzt sich nicht den Prozeduren von Invalidenversicherung, Sozialhilfe oder Arbeitslosenversicherung aus; wenn LeistungsbezügerInnen «schwarz» dazu verdienen oder nicht alle Einkünfte deklarieren, dann gerade deshalb, weil ihr Einkommen nicht ausreicht und die Logik beispielsweise der Sozialhilfe so restriktiv ist, dass sie, korrekt angewendet, zur Verarmung zwingt, bevor überhaupt Ansprüche auf Unterstützung bestehen. Welche Barrieren einem Bezug von Sozialversicherungsleistungen entgegenstehen, wird allein daran ersichtlich, dass viele Berechtigte die ihnen zustehenden Leistungen gar nicht in Anspruch nehmen. Mit dem Umbau der Sozialversicherungen werden die Menschen vor die Alternative gestellt, arm und gefügig zu sein und sich beschnüffeln zu lassen oder iederzeit als volle Arbeitskraft zur Verfügung

Was sozialer Missbrauch ist und was nicht, hängt wesentlich von der gesellschaftspolitischen Definition ab, also von der Frage, was einer Gesellschaft die einzelnen Menschen, ihr Lebensstandard, ihre Freiheit und Würde, ihre Gesundheit und ihre körperlich und psychisch Kranken wert sind. In den Gesetzesvorlagen, bundesrätlichen Botschaften und «wissenschaftlichen» Auftragswerken, die den laufenden Leistungsabbau begleiten, werden kaltblütig und willkürlich Krankheiten ein- oder ausgegrenzt und Armutsgrenzen nach unten revidiert. Als liesse sich mit einem Rückenleiden oder einer Depression heute die Existenz plötzlich leichter sichern

oder wären die Lebenshaltungskosten in den letzten Jahren gesunken. Vor diesem Hintergrund müssen sich politische Kräfte, die auf die Missbrauchsdiskussion bei Sozialhilfeleistungen einsteigen (ob im grossen Stil wie die Rechten oder im kleinen wie die Linken), den Vorwurf gefallen lassen, Konzepte der Solidarität und Gerechtigkeit und den Anspruch auf eine grundsätzliche Umgestaltung der Gesellschaft aufgegeben zu haben.

Missbrauch der Gefühle

Die Diskussion über den Missbrauch von Sozialhilfeleistungen wäre allerdings nicht so erfolgreich, wenn nicht zu viele persönlich darauf einsteigen würden, sei es aus Ressentiments gegenüber Leuten, denen es scheinbar gelingt, sich in ihrer Prekarität besser einzurichten, sei es aus bewusster oder unbewusster Ablenkung von eigenen Existenzängsten, Frustrationen oder Neid angesichts verschärften Arbeitsdrucks, geringer Einkommen oder unsicherer Zukunftsaussichten. Dabei besteht die Gefahr, vor allem Vorurteilen aufzusitzen: Ein Sozialhilfeempfänger mit eigenem Auto oder eine IV-Rentnerin, die frisch und munter unterwegs ist, und schon steht fest: Das kann nicht sein, da ist Missbrauch im Spiel. Institutionelle und private Beschnüffelung ist der konsequente nächste Schritt, auch wenn die DenunziantInnen ironischerweise meist irren. In jedem Fall aber trifft es Menschen in den untersten Einkommenssegmenten.

Schliesslich hat die Diskussion auch ihre rassistische Dimension. Einmal mehr wurde in der Asyl- und AusländerInnenpolitik vorgespurt, was dann in anderen Bereichen nachvollzogen wurde: Von den Scheinasylanten zu den Scheininvaliden war es ein kleiner Schritt. Und wie bei AsylbewerberInnen lautet auch

bei ausländischen SozialhilfeempfängerInnen – darunter all jene, deren IV-Gesuch trotz arbeitsbedingter Leiden abgewiesen wurde – die Devise Abschiebung.

Die aktuelle Entwicklung zeugt vom weitgehenden Verlust jedes systemkritischen Bewusstseins. Dem laufenden Sozialabbau und dem damit einhergehenden autoritären, repressiven Klima ist nur beizukommen. wenn man einen grundsätzlich anderen, solidarischen Standpunkt einnimmt, der die bestehenden Macht-, Einkommens- und Arbeitsverhältnisse in Frage stellt und ihnen den Anspruch auf eine solidarische Gesellschaft gegenüber hält. Materiell heisst dies, eine gesicherte Einkommensbasis und einen angemessenen Lebensstandard für alle zu fordern: durch entsprechende Einkommen, durch verbesserte Transferleistungen (kostengünstige Wohnungen, kostengünstiger oder kostenloser öffentlicher Dienst, Verkehr, Bildung, Gesundheitsversorgung, Beseitigung von Barrieren im öffentlichen Raum), durch Regulierungen (Kündigungsverbote, z.B. bei gewinnbringenden Unternehmen, Umverteilung der Arbeit, Mindestlöhne) und durch eine Form von bedarfsgerechtem Grundeinkommen. Ideologisch/moralisch bedeutet es, die Diskussion über individuellen Missbrauch von Sozialversicherungsleistungen in Einkommensbereichen, die unter dem Durchschnittslohn liegen, kategorisch zurückzuweisen, denn solche Einkommen stehen ausnahmslos iedem/ieder zu.

Mit einer prinzipiellen Haltung schützt man sich zudem am besten vor dem Missbrauch der eigenen Gefühle durch Demagogen aller Art und vor Ablenkungsmanövern, mit denen die Besitzenden Reichtum und Privilegien gegen alle schwächer Gestellten verteidigen.

Bettelaktion der Armutskonferenz, Basel



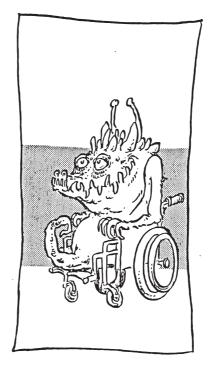
AUSLÄNDER/INNEN ERHALTEN KLEINERE ODER GAR KEINE RENTE

Für geringer qualifizierte Arbeitsplätze wurden und werden in der Schweiz vielfach ausländische Arbeitskräfte eingesetzt. Aufgrund der höheren Arbeitsbelastung werden sie häufiger arbeitsunfähig, aufgrund ihrer niedrigen Löhne erhalten sie schlechte oder gar keine IV-Renten, Zur Problematik der unterschiedlichen Ausgangslage ein Beispiel: Eine leitende Angestellte mit einem Jahreseinkommen von 140 000 Franken wird bei einem Unfall schwer verletzt und kann in der Folge nur noch als Bürokraft tätig sein, wofür sie noch 42 000 Franken im Jahr erhält. Der Invaliditätsgrad berechnet sich aus dem vermuteten Verdienstausfall, im vorliegenden Beispiel 98 000 Franken. Der Invaliditätsgrad beträgt daher 70 Prozent und die Angestellte hat Anspruch auf eine volle IV-Rente. Fine ausländische Verkäuferin in einem Kosmetikgeschäft verdient dagegen 50 000 Franken jährlich und wird ebenfalls bei einem Unfall schwer verletzt. Wegen bleibender Narben kann sie zukünftig nicht mehr im Kosmetikgeschäft arbeiten, sondern nur als Verkäuferin in einem Supermarkt mit einem Jahressalär von 40000 Franken, Aufgrund der Einkommenseinbusse von 10 000 Franken liegt der Invaliditätsgrad bei 20 Prozent und sie erhält gar keine IV-Rente, da ein Anspruch erst ab 40 Prozent besteht.

Neben dieser Benachteiligung durch niedrige Löhne kommt die neue Praxis des begrenzten Invaliditätsbegriffes hinzu, bei der so genannte invaliditätsfremde Faktoren wie Chancen auf dem Arbeitsmarkt oder mangelnde Berufsbildung nicht mehr berücksichtigt werden. Wieder ein Beispiel: Ein ungelernter Bosnier, verheiratet und Vater zweier in der Schweiz geborener Kinder, leidet nach einem Arbeitsunfall an chronischen Rückenschmerzen. Die Ärzte attestieren ihm eine 50-prozentige Arbeitsfähigkeit, sofern er nicht mehr als 10 Kilo heben muss und mehrmals stündlich zwischen stehender und sitzender Haltung abwechseln kann. Aufgrund seines Gesundheitszustands und seines niedrigen Einkommens als Ungelernter attestiert im die IV einen Invaliditätsgrad von 38 Prozent, er erhält keine Rente. Die Aussichten, eine neue Stelle zu finden, sind angesichts der beschränkten Arbeitsfähigkeit aber äusserst schlecht. Da seine Frau ebenfalls eine schlecht bezahlte Arbeitsstelle hat, ist die Familie auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen. Nach knapp zwei Jahren Bezug von Unterstützung erhält sie daraufhin eine Ausweisungsdrohung, da AusländerInnen dem Staat nicht über längere Zeit zur Last fallen dürfen (vgl. Seite 14).

er zukünftig eine IV-Rente beziehen möchte, muss sich einem Betreuungssystem mit massiven Sanktionsmassnahmen unterziehen, die weitreichender sind, als wir sie bereits aus der Arbeitslosenversicherung kennen, und die sich an die «Sozialdetektive»-Mentalität der neuen Richtlinien für die Sozialhilfe anlehnen. Die 5. IV-Revision enthält weitgehende Einschränkungen der Selbstbestimmungsrechte und die Entmündigung vor allem von NeurentnerInnen. Hinter den positiven Begriffen «Früherkennung und Begleitung» und «Integrationsmassnahmen» verstecken sich nicht Unterstützungsmassnahmen für behinderte Menschen, sondern zahlreiche Kontrollen und einschneidende Zwangsmassnahmen. Dies sind unter ande-

- Die Anmeldung an die IV bedarf nicht mehr der Einwilligung der Betroffenen, sie kann auch durch die Versicherungen (Unfall-, Taggeldversicherung), die ArbeitgeberInnen und die ÄrztInnen erfolgen. Es liegt also zukünftig nicht mehr im Entscheidungsbereich der Betroffenen, wann sie eine Rentenberechtigung abklären und sich dem damit verbundenen Kontrollregime unterziehen.
- Einmal angemeldet, verlieren die Betroffenen weitgehend ihre Persönlichkeitsrechte. Mit der neuen Revision kann die abklärende IV entgegen datenschützerischen Prinzipien eine generelle Erlaubnis für die Einsicht in die Akten aller Institutionen und Vertrauenspersonen verlangen. Der gläserne Kranke verliert alle Datenschutzrechte, im Verweigerungsfalle drohen ihm Sanktionen bis zum Entzug
- In der Revision wird die Pflicht zu so genannten «Integrationsmassnahmen» gesetzlich festgeschrieben. In der Abklärungsphase müssen sich die Betroffenen verschiedenen Kursen und Beschäftigungsprogrammen unterziehen. «Für die Versicherten muss in Zukunft bereits bei der IV-Anmeldung klar sein, dass ein Anspruch auf eine (Teil)Rente erst geprüft wird, wenn vorgängig alle Anstrengungen von Seiten der IV und des Versicherten für eine erfolgreiche Wiedereingliederung unternommen worden sind und die verbleibende Gesundheitsschädigung eine verbleibende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hat.» (Botschaft, S. 47) Wer zukünftig bei Massnahmen zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit nicht «mitwirkt», dem können wie bei der Arbeitslosenversicherung die Taggelder gekürzt werden. »Wirken die Versicherten bei Massnahmen nicht mit und nehmen sie nicht aktiv an den Massnahmen teil, so werden mangels Bestehens eines Anspruches während dieser Zeit auch keine Taggelder ausbezahlt.» (S. 48) Mit Mitwirkung ist nicht nur die Teilnahme gemeint, die Betroffenen müssen auch aktiv mitmachen: «Mit der vorliegenden Regelung ist auch dann kein Taggeld geschuldet, wenn eine versicherte Person zwar erscheint, aber sich weigert, bei der angeordneten Eingliederungsmassnahme wie gefordert mitzuwirken.» (S. 82) Die Kriterien für eine aktive Mitwirkung werden nirgends festgehalten. Gibt es Kleidervor-





REPRESSIVE TENDENZEN

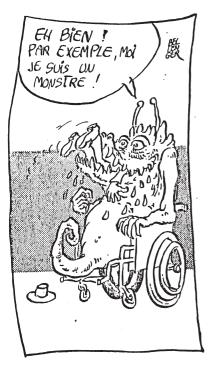
SELBSTBESTIMMUNG IM BETREUUNGSREGIME?

DIE JETZT VORGESCHLAGENE 5. IV-REVISION MARKIERT EINEN NEOLIBERALEN PARADIGMENWECHSEL, DER DIE SELBSTBESTIMMUNGS-RECHTE DER BETROFFENEN EINEM REPRESSIVEN KONTROLL- UND SANKTIONSSYSTEM UNTERORDNET. DAMIT HAT DER BUNDESRAT DIE WESENTLICHEN ELEMENTE DER UNSÄGLICHEN SCHEININVALIDENKAMPAGNE DER SVP ÜBERNOMMEN, DIE DIE URSACHEN DER DEFIZITE IN DER IV AUSSCHLIESSLICH BEI DEN BETROFFENEN SUCHT, DENEN TENDENZIELL MISSBRAUCH UNTERSTELLT WIRD.

schriften? Wird Kritik an den Lehrpersonen sanktioniert? Behindern Punkfrisuren eine Aufnahme von Erwerbsjobs? Müssen Frauen bei Bewerbungsgesprächen kurze Röcke tragen?

- Bei der so genannten Nichtmitwirkung kann die IV zukünftig die Rente verweigern. «Die Verweigerung von Eingliederungsmassnahmen führt dazu, dass die versicherte Person mit unkooperativem Verhalten ihre allfällige (Teil)Rente aufs Spiel setzt.» (S. 49) Mit dieser Neuregelung verwirken Betroffene, die aus irgendwelchen Gründen nicht mit verordneten Massnahmen einverstanden sind, in Zukunft ihr Recht auf eine IV-Rente.
- Zukünftig werden die Betroffenen nicht mehr beeinflussen können, wer ihre Krankheit und Einschränkungen für die IV beurteilt. Für

die Betroffenen und ihre behandelnden ÄrztInnen wird es praktisch unmöglich, auf die Abklärungen und Entscheide der IV Einfluss zu nehmen. «Damit die IV jedoch die notwendigen und massgebenden Abklärungen rasch (...) anordnen kann, soll ihr die alleinige Entscheidungskompetenz zukommen. Damit soll verhindert werden, dass von Seiten der Versicherten immer wieder noch zusätzliche Abklärungen und Begutachtungen verlangt werden ...» (S. 88) «Zudem soll damit verhindert werden, dass die IV mit aufwendigen Abklärungen und Gutachten die Beurteilungen der Arbeitsunfähigkeit von Versicherten durch die behandelnden Ärzte und Ärztinnen entkräften muss.» (S. 89) In der Vernehmlassung wird den behandelnden ÄrztInnen mehrfach zum Vorwurf gemacht, dass sie hauptsächlich



«Tag! Kennen Sie den Unterschied zwischen einem Behinderten und einem Monster?» «Nein ... äh ... kenne ich nicht...» «Also, ich zum Beispiel bin ein Monster!»

die Genesung der Betroffenen im Auge hätten. Die Erwerbsfähigkeit wie die Beurteilung des Invaliditätsgrades soll zukünftig allein den VersicherungsärztInnen der IV überlassen bleiben. Ab Anmeldung an die IV wird die Arbeitsfähigkeit «einzig durch die IV-Ärzte der regionalen ärztlichen Dienste» erfolgen. IV-ÄrztInnen stehen unter Druck ihres Arbeitgebers IV, die vorgegebenen Leistungsziele zu erfüllen. Für die Betroffenen bedeutet die neue Regelung, dass sie nicht mehr wie bei den VertrauensärztInnen die Möglichkeit haben, durch einen Arztwechsel eine Neubeurteilung ihrer Gesundheit zu erwirken. Das Recht auf freie Arztwahl besteht für die Angemeldeten nicht mehr.

- Die gesellschaftliche Integration behinderter Menschen wird auf die Erwerbsarbeit reduziert. Alle Beschäftigungen ohne Lohn (z.B. unbezahlte Betreuungs- und Haushaltsarbeiten, Engagement in Vereinen oder andere Formen unbezahlter Arbeit) werden nicht als Teil gesellschaftlicher Integration betrachtet. Auch dass Menschen nach der Diagnose einer schweren, mit Behinderungen verbundenen Krankheit oder eines Unfalles (vielleicht auch mit Todesaussicht) noch andere Probleme als die Integration in die Erwerbsarbeit haben, wird nur noch negativ beurteilt.
- Die Wartezeit auf einen Rentenentscheid dauert heute oft drei Jahre. Mit der Revision soll die Wartezeit noch ausgedehnt werden. Behinderte Menschen, die auf eine IV war-

ten, müssen sich schon heute häufig bei der Sozialhilfe anmelden, um die geldlose Zeit zwischen Krankentaggeld und Rente zu überbrücken. Der Gang zur Sozialhilfe bedeutet für viele Betroffene einen massiven Einschnitt in ihre Lebensweise. Bevor sie sozialhilfeberechtigt sind, müssen sie ihr Erspartes und ihr Eigentum (z.B. Eigentumswohnung) aufgebraucht bzw. verkauft haben. Spätere RentnerInnen werden so vor ihrer Rente unter die Armutsgrenze gedrückt. AusländerInnen droht der Verlust ihrer Aufenthaltsbewilligung und die Ausweisung. Das neue, mit den «Integrationsmassnahmen» verbundene Taggeldsystem verstärkt diese Tendenz. Nicht nur sanktionierte Personen riskieren, während der Wartezeit von zwei bis vier Jahren auf die Sozialhilfe angewiesen zu sein. Das neue System garantiert auch während den IV-Abklärungen keine Taggelder, wenn die IV keine «Integrationsmassnahmen» oder «Betreuungsprogramme» anbieten kann. Die verlängerte Wartezeit (bisher gesetzlich ein Jahr) verschärft die finanzielle Unsicherheit von Behinderten und soll sie gefügig für das neue Betreuungssystem machen.

• Mit der Revision separat verabschiedeter Gesetzesänderungen unter dem irreführenden Titel «Verfahrensstraffung» wurden auch die Rekursmöglichkeiten der Betroffenen gegen Entscheide der IV eingeschränkt. Zukünftig müssen die unzufriedenen Betroffenen direkt ans Verwaltungsgericht gelangen, weil das bisherige verwaltungsinterne Rekursverfahren gegen IV-Entscheide abgeschafft wurde. Bei Rekursen gegen die erstinstanzlichen Urteile müssen die Betroffenen nicht nur bis 1000 Franken Gerichtskosten tragen, sondern sie riskieren bei einem negativen Entscheid, auch die Anwaltskosten der Gegenpartei übernehmen zu müssen. Die «Integrations-» und Zwangsmassnahmen sollen neu verfügt werden, gleichzeitig wird mit der Verschlechterung der Rekursmöglichkeiten den meisten, finanziell nicht gerade auf Rosen gebetteten Betroffenen praktisch die Möglichkeit genommen, dagegen rechtliche Schritte zu ergreifen.

Die IV-Revision folgt damit den mit der neoliberalen Politik verbundenen repressiven gesellschaftlichen Tendenzen, Ganze Bevölkerungsgruppen werden unter Generalverdacht gestellt, ihrer Persönlichkeitsrechte beraubt und für gesellschaftliche Probleme verantwortlich gemacht. Deutlich ist in der Revision die Neubewertung der Rechte von Behinderten. Diese gelten nicht mehr als unterstützungsberechtigte Menschen, sondern werden generell als potenzielle BetrügerInnen behandelt, die kontrolliert und möglichst weitgehend vom Erhalt einer IV-Rente abgehalten werden müssen. Das neoliberale Abbauprogramm verbindet sich mit der alten Ideologie der Armen- und Hilflosenunterstützung. Die Existenzsicherung und Unterstützung Betroffener ist nicht mehr ein individuell wahrnehmbares Grundrecht, sondern eine mit Auflagen und Unterwürfigkeit zu erkaufende grosszügige Geste der Gesellschaft.

VON IV-DETEKTIVEN BIS ARBEITSZWANG

Im März 2007 gab das Bundesamt für Sozialversicherung bekannt, ab Mai die neue Stelle eines Einsatzleiters einzurichten, der zusammen mit den kantonalen IV-Stellen ein Konzept für die Überwachung und Überprüfung von IV-RentnerInnen entwickeln werde.

Nur wenige Tage zuvor hatte die Zeitschrift «Facts» die Ergebnisse einer Nachdiplomarbeit zweier Juristen veröffentlicht, die bei der SUVA und der IV-Stelle Bern arbeiten (Reto Bachmann und Markus d'Angelo, Hochschule für Wirtschaft Luzern, Juli 2006) und von hohen Einsparpotenzialen durch schärfere Kontrollen ausgehen. Ihre Arbeit setzt sich insbesondere mit der rechtlichen Zulässigkeit von Videoüberwachungen und versteckten ErmittlerInnen auseinander. Die unter Mitwirkung verschiedener IV-Stellen zustande gekommene Studie kommt zum Schluss, dass verdeckte ErmittlerInnen und versteckte Videokameras zur Überwachung von IV-BezügerInnen rechtlich zulässig sind und bereits von verschiedenen Gerichten anerkannt wurden.

Was in einem Graubereich bereits heute vollzogen wird, soll mit der 5. IV-Revision gesetzlich verankert werden: der Einsatz externer SchnüfflerInnen («SpezialistInnen») durch IV-Stellen (Art. 59 Abs. 5 IVG). Damit soll es den IV-Stellen gleich wie den Sozialämtern möglich werden, externe Überwachungsfirmen für die Bespitzelung von IV-BezügerInnen zu beauftragen.

Im Bereich der Frühintervention sieht die Revision auch den Zwang zu so genannten Integrationsmassnahmen vor, ähnlich wie dies bei der Erwerbslosenversicherung der Fall ist. «Als zumutbar gilt jede Massnahme, die der Eingliederung der versicherten Person dient; ausgenommen sind Massnahmen, die ihrem Gesundheitszustand nicht angemessen sind.» (Art. 7 IVG) Wer sich nicht aktiv an solchen Massnahmen beteiligt, riskiert lebenslange Rentenkürzungen. «Die Leistungen können (...) ohne Mahn- und Bedenkzeitverfahren gekürzt oder verweigert werden.» (Art. 7b IVG)

Non andicappare gli andicappati

